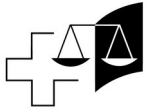


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/22_2026

Lausanne, 15. Juli 2026

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 1. Juli 2026 ([2C_264/2025](#), 2C_290/2025, 2C_291/2025)

Kanton Wallis: Verkaufsverbot für elektronische Einwegzigaretten ist zulässig

Das Bundesgericht weist die Beschwerden gegen das im Kanton Wallis seit 2025 geltende Verbot zum Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten ab. Das kantonale Verbot ist mit Bundesrecht vereinbar und stellt keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis hatte 2024 eine Änderung des kantonalen Gesundheitsgesetzes beschlossen und den Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten unter Strafandrohung verboten. Die Revision trat Anfang Mai 2025 in Kraft. Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels, Philip Morris Switzerland und weitere Parteien erhoben dagegen Beschwerden ans Bundesgericht.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden ab. Die Regelung des Kantons Wallis ist mit Bundesrecht vereinbar. Sie zielt im Wesentlichen auf den Schutz der Umwelt und den Schutz der öffentlichen Gesundheit ab. Das Umweltschutzgesetz (USG) räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, das Inverkehrbringen von einmalig verwendbaren Produkten zu verbieten. In Bezug auf elektronische Einwegzigaretten hat er diese Kompetenz bis heute allerdings nicht umgesetzt. Den Kantonen ist es deshalb gegenwärtig gestattet, selber entsprechende Verbote zu erlassen. Nicht zu beanstanden ist die Walliser Regelung auch mit Blick auf das Tabakproduktegesetz (TabPG). Dass der Bundesgesetzgeber elektronische Einwegzigaretten im TabPG nicht verboten hat, schliesst kantonale Verbote zum Zweck des Umweltschutzes nicht aus. Mit Blick auf die angestrebten Ziele ist die

Beschränkung des freien Marktzugangs im Kanton Wallis für Anbieter schliesslich verhältnismässig, ebenso wie der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Beschwerdeführenden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. Juli 2026 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile > 2C_264/2025* eingeben.